



Per E-Mail

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 – Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien
z.H. SC Dr. Matthias Vogl

bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 24.10.2014

GZ.: BMI-LR1000/0111-III/2014

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Terror-Symbole-Gesetz 2014)

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Vogl, lieber Matthias!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Das in den Erläuterungen dargelegte Grundanliegen des Gesetzesentwurfes, die Verherrlichung und Unterstützung von Gewalt und Terror durch Verwendung von Symbolen von Gruppierungen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord begehen, unter Strafe zu stellen, wird von uns uneingeschränkt unterstützt.

Der vorgeschlagene Gesetzestext geht hierüber jedoch hinaus: Gemäß § 2 Abs. 1 ist es – **grundsätzlich unabhängig vom Veröffentlichungsmotiv** – unter anderem verboten, durch Verordnung näher bestimmte Symbole der Gruppierungen Islamischer Staat, Al-Quaida und deren Teil- und Nachfolgeorganisationen, öffentlich darzustellen, insbesondere im Internet. Gemäß § 2 Abs. 3 besteht ein taxativer Ausnahmekatalog von diesem Verbot. Nach diesem findet das Verbot, wenn nicht das Ideengut einer dieser Gruppierungen propagiert oder gutgeheißen wird, keine Anwendung auf

- Druckwerke,
- bildliche Darstellungen,
- Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken sowie
- (unter bestimmten Voraussetzungen) Ausstellungen.

Das bedeutet im Umkehrschluss: **Auch wenn nicht das Ideengut dieser Gruppierungen propagiert oder gutgeheißen wird, bedarf es eines zusätzlichen Rechtfertigungselementes, nämlich entweder Druckwerk, bildliche Darstellung, Bühnen- oder Filmwerk oder Ausstellung.** In den Erläuterungen ist hierzu lediglich vermerkt: *„Eine gesetzliche Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 erweist sich insbesondere mit Rücksicht auf Bühnen- und Filmwerke sowie wissenschaftliche Veröffentlichungen und Ausstellungen als notwendig.“* Insbesondere ist nicht erläutert, wie der Ausnahmetatbestand „bildliche Darstellung“ zu verstehen ist.

Für Medien verlegerischer Herkunft bedeutet dies: Die Abbildung der Symbole in Printausgaben (Zeitungen, Magazinen) im Zusammenhang mit einer Berichterstattung, welche sich das Gedankengut der gesetzesgegenständlichen Gruppierungen nicht zu eigen macht (davon darf etwa bei den VÖZ-Mitgliedsmedien ausgegangen werden) ist aufgrund des Rechtfertigungstatbestands „Druckwerk“ zulässig; die Zulässigkeit der Veröffentlichung desselben Beitrags mit derselben Illustration im Internet ist aber keineswegs eindeutig: Es handelt sich bei dieser Veröffentlichungsform nicht um ein Druckwerk, ob der Beitrag mit Abbildung des betreffenden Symbols in seiner Gesamtheit vom Rechtfertigungstatbestand „bildliche Darstellung“ erfasst ist, ist fraglich.

Wir empfehlen daher folgende Änderung des Gesetzestextes (inhaltliche Ergänzung durch Fettschrift hervorgehoben):

§ 2 Abs. 3:

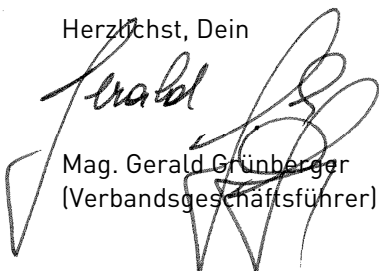
Die Verbote des Abs. 1 finden, wenn weder das Ideengut einer in § 1 genannten Gruppierung propagiert oder gutgeheißen wird **noch sonst eine Identifikation des Verbreiters mit diesen Gruppierungen oder deren Gedankengut erfolgt**, in folgenden Fällen keine Anwendung:

1. Auf die Darstellung im Rahmen der Berichterstattung über diese Gruppierungen und mit diesen im Zusammenhang stehende Ereignisse in Druckwerken (**§ 1 Abs.1 Z 4 Mediengesetz**) und **periodischen Medien (§ 1 Abs. 1 Z 5a Mediengesetz)**;
2. auf sonstige bildliche Darstellungen;
3. auf Aufführungen von Bühnen- oder Filmwerken; sowie
4. auf Ausstellungen, bei denen Ausstellungsstücke, die unter Abs. 1 fallen, keinen wesentlichen Bestandteil der Ausstellung darstellen.

Der Begriff der Identifikation ist an die ständige Rsp. zu § 6 Abs. 2 Mediengesetz angelehnt (vgl. RIS-RS0111733), der Begriff „periodische Medien“ – wie ersichtlich – dem Mediengesetz entnommen (er umfasst periodische Druckwerke ebenso wie periodische elektronische Medien, wozu auch Nachrichten-Webportale zählen). Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Rückfragen und Erörterung stehen wir gerne zur Verfügung.

Wie gewünscht ergeht eine elektronische Ausfertigung der Stellungnahme auch an das Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Herzlichst, Dein



Mag. Gerald Grünberger
(Verbandsgeschäftsführer)